



Wege aufzeigen

FOKUS PUBLIC SECTOR

Informationen für Entscheider in Verwaltung, Unternehmen und Politik

Ausgabe: April 2018 – www.roedl.de

> Inhalt

Steuern

- > § 2b UStG und Tax-Compliance – in der Sache getrennt und im Grunde vereint 2

Wirtschaftsprüfung

- > Prüferwechsel in öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen 4

Finanzen

- > Kirchliche Geldanlage: Vermögens-Controlling fördert die Transparenzkultur 5

Haushalt

- > Aufgeschoben ist nicht aufgehoben – vielen NRW-Kommunen droht erneut die vorläufige Haushaltsführung ab dem 1. Januar 2019 7

Verwaltung

- > Gut kommunizieren hilft, wirksam zu verändern 9
- > Stadt Karlsruhe – Digitalisierung Rechnungsworkflow und Change Management 12
- > Projektbezogene Personalbemessung zur Planungssicherheit im Hochbaubereich 14
- > Erarbeitung eines Raumkonzepts für das Essener Systemhaus 15

IT & Datenschutz

- > Datenschutz & digitale Zukunftsgestaltung: Was bedeutet das für den öffentlichen Sektor? 16
- > EU-Datenschutzgrundverordnung – naht nun das Ende intelligenter Funkwasserzähler (Smart Meter)? 19
- > Besserer Schutz gegen Cyberangriffe und Datendiebstahl 21

Energie

- > Moderne Lebensräume schaffen – Quartierskonzepte realisieren 22

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 24

Liebe Leserin, lieber Leser,

der § 2b des UStG und weitere neue gesetzliche Anforderungen zwingen die öffentliche Hand, steuerliche Sachverhalte genauer zu prüfen. Lesen Sie zum Auftakt der neuen Newsletter Ausgabe, wie die Entwicklung und Einführung eines Tax Content Management Systems Ihnen dabei helfen kann, die neuen Anforderungen zu erfüllen.

Der Finanzskandal rund um das Bistum Eichstätt, das bis zu 50 Millionen Euro in fragwürdige Anlagen investierte, hat erneut gezeigt, wie wichtig ein professionelles Vermögens-Controlling ist. Mehr dazu im Artikel, der genau solche Kontrollmechanismen näher beleuchtet.

Wer Veränderungsprozesse wirksam umsetzen möchte, muss einen der wichtigsten Schlüsselfaktoren beachten: die richtige Kommunikation der Change-Management-Prozesse mit den Beschäftigten. Wir berichten in dieser Ausgabe unter anderem über den Transmissionsriemen Kommunikation und verdeutlichen die Relevanz eines systematisch korrekt aufgestellten Kommunikationsplans.

Kommunale Auftraggeber müssen spätestens ab dem 27. November 2019 elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Lesen Sie im Beitrag, wie die Stadt Karlsruhe es mithilfe von Rödl & Partner geschafft hat, einen Transformationsprozess erfolgreich in Gang zu setzen und den elektronischen Workflow für die Bearbeitung von analogen und elektronischen Eingangsrechnungen zu optimieren.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt ab dem 25. Mai 2018 europaweit und entfacht eine Grundsatzdiskussion rund um die intelligenten Funkwasserzähler bei Datenschützern. Der Beitrag geht auf die Problematik der Zuordnung der erhobenen personenbezogenen Daten ein.

Weitere Themen in dieser Ausgabe sind der Prüferwechsel in öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen, die vorläufige Haushaltsführung für viele NRW-Kommunen ab dem 1. Januar 2019, die projektbezogene Personalbemessung zur Planungssicherheit im Hochbaubereich, die Erarbeitung eines Raumkonzepts für das Essener Systemhaus, Datenschutz & digitale Zukunftsgestaltung im öffentlichen Sektor sowie besserer Schutz gegen Cyberangriffe und Datendiebstahl.

Zum Abschluss unseres Newsletters erfahren Sie, wie Quartierskonzepte realisiert werden können, um somit moderne Lebensräume zu schaffen.

Viel Freude beim Lesen wünschen Ihnen

Martin Wambach
Geschäftsführender Partner

Heiko Pech
Partner



Beziehen Sie
den Newsletter
per E-Mail!

Steuern

> § 2b UStG und Tax-Compliance – in der Sache getrennt und im Grunde vereint Neue gesetzliche Anforderungen an die öffentliche Hand und geeignete Antworten hierauf!

Von Gerhard Richter und Maik Gohlke

§ 2b UStG zwingt derzeit zu einer Bestandsaufnahme und führt zu neuen Steuertatbeständen, eröffnet aber auch Möglichkeiten des Vorsteuerabzuges. Gleichzeitig sind „Steuerhinterziehung“ und „leichtfertige Verkürzung“ nicht mehr länger nur Begriffe für die Privatwirtschaft. Vertreter der öffentlichen Hand sehen sich diesen Vorwürfen zunehmend ausgesetzt, wenn die Steuererklärungen nicht vollständig, nicht zutreffend oder nicht rechtzeitig abgegeben werden. Eine zutreffende Deklaration setzt aber entsprechende Strukturen voraus. Nach einem BMF Schreiben vom Mai 2016 kann ein Tax-Compliance Management System (Steuer-IKS) hier helfen. Insofern stehen § 2b UStG und Tax-Compliance Management System in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang.

Das Tätigkeitsfeld einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) ist äußerst umfangreich und vielfältig. Aus diesem Grund entstehen bei der jPdÖR eine Vielzahl an steuerlich relevanten und komplexen Sachverhalten in vielen verschiedenen Anwendungsbereichen (z.B. Lohn-, Körperschafts- und Kapitalertrags- sowie Umsatzsteuer). Dadurch, dass sich das steuerliche Umfeld für jPdÖR laufend durch Gesetzesänderungen, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis ändert, verkompliziert sich der Steuererklärungsprozess und das steuerliche Fehlerrisiko steigt.

Folglich kann es im komplexen kommunalen Alltagsgeschäft gelegentlich vorkommen, dass trotz Gewissenhaftigkeit irrtümlich falsche oder unvollständige Steuererklärungen abgegeben werden.

Die Gefahr der Verletzung steuerlicher Pflichten wird vielfach unterschätzt, obwohl die Folgen auf der Hand liegen:



Insbesondere die Umsatzbesteuerung ist durch die Einführung von § 2b UStG getragen vom Gedanken der Gleichbehandlung

mit privaten Wirtschaftsteilnehmern. Sofern jPdÖR sich nicht in privatrechtlichen Formen betätigten, waren sie bisher nur Steuersubjekt mit ihren Betrieben gewerblicher Art.

Der Gesetzgeber hat mit § 2b UStG einen Richtungswechsel eingeleitet. Die Vorschrift trifft alle jPdÖR. Herzstück sind die vielfältigen Kooperationen der öffentlichen Verwaltungen. Für die steuerliche Bewertung kommt es zukünftig auf den Inhalt der Tätigkeiten, die gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen und die Frage des Wettbewerbes an.

Durch die dezentralen Organisationen innerhalb der jPdÖR ist vielfach gar nicht bekannt, was alles und auf welcher Grundlage gemacht wird. Dies herauszufinden ist oft eine Herkulesaufgabe, die ein strukturiertes Vorgehen erfordert. Zwar hat das BMF zu Auslegungsfragen der neuen Vorschrift Stellung genommen. Das Schreiben vom 16. Dezember 2016 ist aber für den Rechtsanwender in der öffentlichen Praxis nicht befriedigend. Viele Sachverhalte bedürfen einer steuerlichen Qualifizierung. Etliche Urteile, die beim Erlass des Anwendungsschreibens noch nicht bekannt waren, sind zu berücksichtigen. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2021 geschaffen.

Um sich gezielt auf die Neuregelungen vorzubereiten, bedarf es eines strukturierten Prozesses, der sich nicht nur auf eine Bestandsaufnahme konzentriert, sondern auch die Chance des optimalen Vorsteuerabzuges einbezieht. Wenn schon Steuern gezahlt werden sollen, dann nicht mehr als nötig!

Die neue Gesetzeslage zwingt dazu, interne Prozesse zu überdenken. Die Ämter oder Fachbereiche sollen nicht an „die kurze Leine“ genommen werden. Ziel muss es aber sein, eine zutreffende und optimale Deklaration vorzunehmen.

Geschieht dies nicht, befreit ein Organisationsverschulden nicht von der Steuerlast. Es kommen dann aber Fragen der Ordnungswidrigkeit oder der Steuerverkürzung hinzu, denen man sich besser nicht stellen sollte.

Rechtsgrundlage	Tatbestand	Rechtsfolge
§§ 370, 378 AO	<ul style="list-style-type: none"> › Steuerhinterziehung und leichtfertige Steuerverkürzung durch Organe und Mitarbeiter › Persönliche Verantwortlichkeit der Verpflichteten (Organe und Mitarbeiter) 	<ul style="list-style-type: none"> › Freiheitsstrafe bis zu fünf bzw. zehn Jahren › Geldbuße bis zu 50.000 Euro
§ 130 OWiG	<ul style="list-style-type: none"> › Verletzung der Aufsichtspflicht im Unternehmen bzw. in der Kommune › Persönliche Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter, Aufsichtsorgane und leitenden Mitarbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> › Grundsätzlich Geldbuße bis 1 Million Euro je Tat › Max. 10 Millionen Euro bei Steuerhinterziehung
§ 30 OWiG	<ul style="list-style-type: none"> › (selbstständige) Verbandsgeldbuße › Verantwortlichkeit des Unternehmens für Verfehlungen der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter › Möglichkeit der Gewinnabschöpfung 	<ul style="list-style-type: none"> › Geldbuße bis zu 10 Millionen Euro
§ 29a OWiG	<ul style="list-style-type: none"> › (selbstständige) Verfallsanordnung gegen das Unternehmen › Verschuldensunabhängige Abschöpfung des tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteils aus der Straftat oder Ordnungswidrigkeit (z.B. Zinsvorteil) 	<ul style="list-style-type: none"> › „nur“ Abschöpfung des tatsächlichen Vorteils

Abbildung: „Sanktionsmöglichkeiten bei steuerlichen Pflichtverletzungen“

Die Finanzverwaltung geht nach ihrem Schreiben vom Mai 2016 davon aus, dass, wenn der Steuerpflichtige ein funktionierendes steuerlich ausgerichtetes Internes Kontrollsystem hat, dies gegen einen Vorsatz oder eine Leichtfertigkeit sprechen kann.

§ 2b UStG zwingt die öffentliche Hand, sich verstärkt mit steuerlichen Sachverhalten auseinanderzusetzen. Man tut dies nicht allein für den Fiskus. Es gilt „zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen“. Zutreffende und optimale Steuerdeklaration ist das eine. Instrumente, die das Leben leichter machen, wie z.B. Vertragsmanagement, Datenbanken, zentrale Ansprechpartner in Steuerfragen sind nur einige andere Aspekte. Neben den steuerlichen Fragestellungen geht es also auch um interne Prozesse und Zuständigkeiten.

Bereits heute ermitteln Betriebsprüfer die Grundlagen des Tätigwerdens der öffentlichen Hand, um so ab 2021 auf einen Fundus an Sachverhalten und Beurteilungen zurückgreifen zu können.

Im öffentlichen Sektor bietet sich somit gegenwärtig die optimale Gelegenheit, mit der Entwicklung und Einführung eines Tax-CMS zu beginnen.

Es kommt, wie bereits erwähnt, durch die Neufassung des § 2b UStG zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, zu einem zunehmenden steuerlichen Fehlerrisiko. Dies liegt an der Tatsache, dass gegenwärtig noch keine sachdienliche Verwaltungsauffassung und -praxis sowie Rechtsprechung zur neuen Norm existieren und damit mögliche Abgrenzungsfragen nicht hinreichend eindeutig bzw. abschließend geklärt sind. Um das Risiko einer Nichterkennung bzw. Fehlbewertung von steuerlichen Sachverhalten im Rahmen der Neufassung des § 2b UStG zu minimieren, ist es für Kommunen empfehlenswert,

bis spätestens zum 1. Januar 2021 ein Tax-CMS aufgebaut und implementiert zu haben.

Der zeitnahe Aufbau eines Tax-CMS im Rahmen der Identifizierung und Bewertung der neuen umsatzsteuerlichen Sachverhalte nach § 2b UStG drängt sich förmlich auf. Die steuerlichen Betrachtungen im Sinne des § 2b UStG und die Einführung eines Tax-CMS stehen sich nicht gegensätzlich gegenüber – sie sind untrennbar miteinander verbunden.

Kontakt für weitere Informationen:



Gerhard Richter

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-209

E-Mail: gerhard.richter@roedl.com



Maik Gohlke

Steuerberater

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-450

E-Mail: maik.gohlke@roedl.com

Wirtschaftsprüfung

> Prüferwechsel in öffentlichen Unternehmen und Verwaltungen

Von Peter Alfes

In der Praxis wird vielfach beobachtet, dass ein Wechsel des Abschlussprüfers bei öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen nach einem Prüfungszeitraum von 5 Jahren erfolgt. Eine gesetzliche Grundlage für einen Wechsel des Abschlussprüfers existiert jedoch nicht.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 22. August 2016 zur externen Prüferrotation bei Unternehmen der öffentlichen Hand Stellung genommen. Die Ausführungen zu möglichen negativen Folgen eines Prüferwechsels gelten ebenfalls für Abschlussprüfungen von öffentlichen Verwaltungen.

Die externe Rotation des Wirtschaftsprüfers stellt aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer weder ein geeignetes Mittel zur Förderung der Prüfungsqualität noch zur Stärkung der Unbefangenheit des Abschlussprüfers dar und sollte daher im Bereich der öffentlichen Hand überdacht werden.

Durch den Prüferwechsel soll nach Intention der öffentlichen Hand ein befürchtetes Näheverhältnis zwischen Prüfer und geprüftem Unternehmen vermieden und die Prüfungsqualität insgesamt erhöht werden. Nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer überwiegen die negativen Auswirkungen der externen Rotation die Stärkungen im Bereich der Unbefangenheit jedoch deutlich.

Die Wirtschaftsprüferkammer nennt die folgenden negativen Auswirkungen:

- > Negative Auswirkung auf die Prüfungsqualität durch Verlust des für die Prüfung notwendigen Fachwissens und Vertrauensverhältnisses zum Mandanten
- > Externe Rotation ignoriert die zunehmende Komplexität der inner- und außerbetrieblichen Strukturen
- > Ein Prüferwechsel behindert eine intensive Auseinandersetzung mit unternehmerischen Risiken, Abläufen und Kontrollen
- > Erheblicher Mehraufwand für das Personal im Rechnungswesen des zu prüfenden Unternehmens durch einen Prüferwechsel
- > Schädigung des Informationsbedürfnisses von Aufsichtsrat, Beirat und Prüfungsausschuss durch Verlust von vorhandenen Kommunikationswegen

In der freien Wirtschaft existieren Regelungen zur Prüferrotation nur für börsennotierte (kapitalmarktorientierte) Kapitalgesellschaften und sind in einer EU-Verordnung geregelt. Danach ist ein Prüferwechsel erst nach 10 Jahren vorzunehmen, wobei das Aufsichtsgremium die einmalige Möglichkeit hat, den Prüfungszeitraum um weitere 10 Jahre zu verlängern. Es stellt sich somit die Frage, warum öffentliche Verwaltungen ihren Abschlussprüfer nach 5 Jahren wechseln sollen, während ein DAX-Konzern erst nach 20 Jahren einen Prüferwechsel vornehmen muss.

Rödl & Partner hat langjährige Erfahrung in der bundesweiten Prüfung und Beratung von öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen. Zu unseren Mandanten zählen Gemeinden, Städte und Kreise sowie Unternehmen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft, der Immobilienwirtschaft und im IT-Dienstleistungsbereich, die in verschiedensten Rechtsformen organisiert sind. Außerdem betreuen wir Jobcenter, Kulturträger und große Behörden mit unterschiedlichsten Aufgabenschwerpunkten.

Kontakt für weitere Informationen:



Peter Alfes

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-450

E-Mail: peter.alfes@roedl.com

Finanzen

> Kirchliche Geldanlage: Vermögens-Controlling fördert die Transparenzkultur

Von Alexander Etterer

Die Vorgänge im Bistum Eichstätt um Investments in unbesicherte Immobiliendarlehen in den USA zeigen einmal mehr, wie wichtig ein professionelles Vermögens-Controlling im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung treuhänderischen Vermögens ist. Mögliche Vermögensschäden können auf diese Weise rechtzeitig erkannt und verhindert werden.

Es ist ein Finanzskandal erster Güte, der das Bistum Eichstätt in Bayern kürzlich ereilt hat. Wie konnte es passieren, dass das Bistum einem mutmaßlichen Betrüger vertraute, der bis zu 50 Millionen Euro in fragwürdigen Anlagen verloren hat? Mittlerweile hat Bischof Gregor Maria Hanke Strafanzeige gegen einen früheren Mitarbeiter der Finanzverwaltung des Bistums und eine weitere Person erstattet. Der Vorwurf lautet auf Untreue, Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Medienberichten zufolge soll es sich um einen ehemaligen Vize-Finanzdirektor und einen deutschen Geschäftspartner in den USA handeln.

Was war passiert? Die Beschuldigten sollen nach derzeitigem Kenntnisstand Geld der katholischen Kirche in unbesicherte Immobiliendarlehen in den USA gesteckt haben. Ein Bistumssprecher erklärte, es gehe um „vermögensgefährdende, ungesichert gewährte Darlehen in Höhe von insgesamt rund 60 Millionen US-Dollar“. Dass die Verursacher des Skandals dabei bewusst Kirchenvermögen aufs Spiel gesetzt haben, ist das eine; zum anderen wird ihnen auch vorgeworfen, mit krimineller Energie in die eigene Tasche gewirtschaftet zu haben.

Zwar existiert bereits seit 2015 eine „Transparenzoffensive“ der katholischen Kirche in Deutschland in Finanzfragen. Aber die Situation in Eichstätt zeigt, dass die Bemühungen oftmals zu kurz greifen. Nämlich dann, wenn die Kontrolle der Vermögensverwaltung nur bis zu einem gewissen Grad fachlich professionell und qualifiziert ist. Das Bistum hat einem Bericht der „Deutschen Welle“ zufolge in der Strafanzeige dargestellt, dass der eigene Finanzchef im fraglichen Zeitraum fachlich von seiner Aufgabe überfordert gewesen sei. Es habe sich um einen Geistlichen „ohne tiefere wirtschaftliche Kenntnis“ gehandelt.

Ein externes Vermögens-Controlling, das besonderen Wert auf die Transparenz in Vermögensangelegenheiten legt, hätte diesen erheblichen Vermögensschaden (und Reputationsverlust in Verbindung mit potenziellen Haftungsrisiken) verhindern können. In treuhänderischer Verantwortung liegende Gelder unterliegen besonderen Anforderungen an eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Anlage von Kapital und der Tätigkeit beauftragter Dritter. Dabei ist es nicht ausreichend, die Kontrolle und Überwachung nur einmal jährlich vorzunehmen. Gefordert ist vielmehr eine regelmäßige Überwachung der Kapitalanlagen. Dies steht beispielsweise in den Statuten des Ministeriums für Inneres und Kom-

munales zur Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlage) und gilt als Richtschnur auch für andere treuhänderisch zu bewirtschaftende Gelder.

Aufgrund fehlender zeitlicher und personeller Ressourcen wird die Durchführung einer sachgerechten Überwachung und Kontrolle immer häufiger von einem sachverständigen Dritten begleitet. So unterstützt ein externer Vermögens-Controller die Verantwortlichen von Kirchen, Kommunen, Verbänden, Stiftungen & Co unter anderem bei der Definition und Durchführung von Prüfungshandlungen, wie zum Beispiel:

1. Plausibilitätsprüfung der Fonds- oder Depotbewegungen
2. Prüfung bzgl. Einhaltung der Anlagerichtlinien
3. Prüfung des Einsatzes hauseigener Produkte
4. Überprüfung der Qualität der eingesetzten Produkte
5. Überprüfung bzgl. Investition in Nachrangpapiere, wie ABS, CDS, Hybrid
6. Prüfung der Zweckmäßigkeit des Einsatzes derivativer Instrumente
7. Prüfung Replikationsmethode der eingesetzten ETFs
8. Überprüfung der Kostenstrukturen, Retrozessionen, Managementhonorare
9. Überprüfung bzgl. rechtzeitiger Verfügbarkeit der eingesetzten Produkte
10. Überprüfung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung

Auf Basis solcher oder ähnlicher Prüfungshandlungen lassen sich Informationen gewinnen, die den Verantwortlichen ein hohes Maß an Einsicht in das Vermögensmanagement geben, die mögliche vorhandene Informationslücken schließen und vorhandene Informationen verständlicher aufbereiten. Das führt dauerhaft zu einer Professionalisierung des Vermögensmanagements, die alle potenziellen offenen Flanken schließt und konform zu allen Vorgaben ist. Die gewonnenen Informationen und Erkenntnisse werden, beispielsweise quartalsweise, in einem sog. „Transparenzbericht“ dokumentiert. Mit dieser Art der Dokumentation sind für die Kirche, die Stiftung, den Verband o.ä. folgende Vorteile verbunden:

- > Unterstützung in der Erfüllung der Anforderungen bei der Kapitalanlage
- > Risiken werden bewusster wahrgenommen

- > Grundsätzlich mehr Sicherheit im Umgang mit der Bewirtschaftung des Treuhandvermögens
- > Jederzeit transparenter und objektiver Überblick über die Geldanlage und deren Management, um so rechtzeitig besser begründete Entscheidungen treffen zu können
- > Verständlicheres Berichtswesen, abgestimmt auf individuelle Belange
- > Jederzeit auskunftsfähig gegenüber internen Gremien
- > Jederzeit auskunftsfähig gegenüber externen Behörden
- > Unterstützung in der Vermeidung von Organisationsverschulden
- > Unterstützung in der Einhaltung von Sorgfaltspflichten
- > Unterstützung in der nachhaltigen Reduzierung von Haftungsrisiken
- > Wissenstransfer und Kosteneffizienz durch Beauftragung externer Dritter

Vermögenscontrolling und Transparenzbericht sind wichtige Instrumente eines ganzheitlichen Risikofrühwarnsystems. Die gewonnenen Erkenntnisse des Controllers dienen vor allem der Planung und Steuerung des Gesamtvermögens und stellen sicher, dass mögliche Risiken einzelner Kapitalanlagen frühzeitig erkannt werden und das Gesamtvermögen keinen nachhaltigen Schaden erleidet. Bei regelmäßiger Betrachtung der Gesamtsituation ist, beispielsweise für die kirchliche Institution, auch immer genug Zeit zur Kurskorrektur.

Diese Kurskorrektur bezieht sich freilich nicht nur auf kriminelle beziehungsweise unerlaubte Handlungen. Sondern auch

auf generelle Schwächen im Asset Management. Mithilfe des Vermögens-Controllings werden sämtliche Anlagen hinsichtlich der Rendite-, Risiko- und Kostenstruktur untersucht und Optimierungspotenziale identifiziert. Und erst die fortlaufende Kontrolle und Überwachung schafft einen umfassenden Einblick und Durchblick darüber, wie die eingesetzten Vermögensmanager täglich mit dem ihnen anvertrauten Geld umgehen.

Daher gilt: Nur wer sich regelmäßig mit den Ergebnissen des Vermögensmanagements auseinandersetzt, kann diese treffsicher beurteilen, dauerhaft besser begründete Entscheidungen treffen und handlungsfähig bleiben. Es ist die Aufgabe des Vermögens-Controllers, diese Handlungsfähigkeit dauerhaft herzustellen und den Vermögensverantwortlichen auf diese Weise zu informieren und abzusichern.

Kontakt für weitere Informationen:

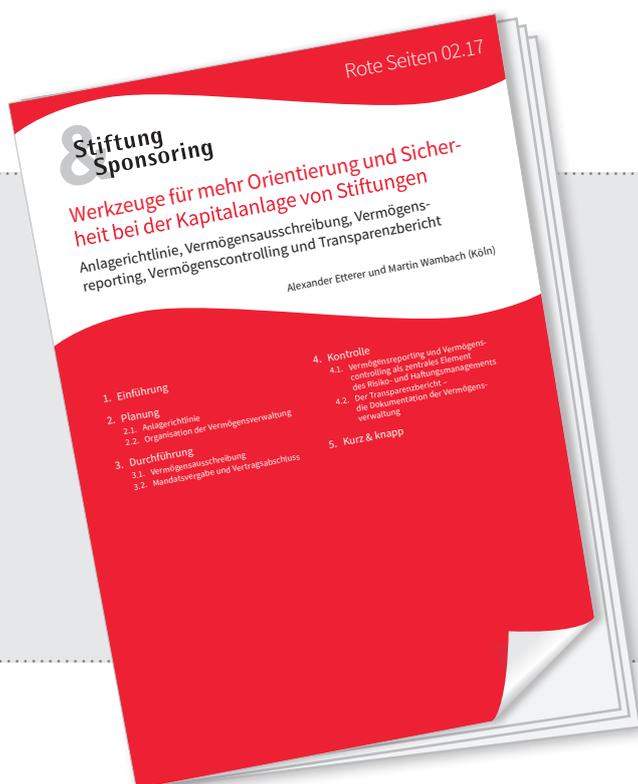


Alexander Etterer

Diplom-Betriebswirt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-600

E-Mail: alexander.etterer@roedl.com



Interessiert?

Die abgebildete Fachbroschüre gibt dem interessierten Leser einen sehr praxisbezogenen Einblick in die Anwendungsgebiete der jeweiligen Werkzeuge. Viele Best-Practice-Beispiele liefern wertvolle Tipps aus der Praxis für die Praxis.

Gerne senden wir Ihnen diese kostenfrei zu.

Schreiben Sie eine E-Mail an:

peggy.kretschmer@roedl.com



Haushalt

- > Aufgeschoben ist nicht aufgehoben – vielen NRW-Kommunen droht erneut die vorläufige Haushaltsführung ab dem 1. Januar 2019

Von Ina Eichhoff

Bereits am 15. November 2016 trat das [Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in NRW](#) in Kraft. Dieses beinhaltet in Artikel 1 Nr. 9 eine Änderung, die viele Kämmeereien in NRW die Sorgenfalten auf die Stirn treiben sollte: „Nach § 80 Absatz 5 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt: „Die Anzeigefrist beginnt erst zu laufen, wenn die gemäß Satz 1 anzuzeigenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde vollständig vorgelegt wurden.“

Grundsätzlich ist seit Jahren die Haushaltssatzung gem. § 78 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW vom Rat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Voraussetzungen der Vollständigkeit nach § 1 GemHVO NRW lagen in der Vergangenheit oft nicht vor.

Demnach besteht ein Haushaltsplan, der Bestandteil der Haushaltssatzung nach § 78 Abs. 2 S.1 Nr. 1 GO NRW ist, aus dem Ergebnis- und Finanzplan, sowie den Teilplänen und einem möglichen Haushaltssicherungskonzept. Weiterhin sind dem Haushaltsplan u.a. der Vorbericht, der Stellenplan und die Bi-

lanz des Vorvorjahres beizufügen. Das bedeutet, dass einem Haushaltsplan 2019 die Bilanz des Jahres 2017 beizufügen ist. Nachdem der Rat die Satzung beschlossen hat, ist diese der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine öffentliche Bekanntgabe der Haushaltssatzung darf nach § 80 Abs. 5 S.3 GO NRW frühestens einen Monat nach der Anzeige der Aufsichtsbehörden erfolgen.

Bisher haben die Aufsichtsbehörden überwiegend dem Umstand der fehlenden Vorvorjahresbilanzen keinerlei Rechnung getragen oder es war ihnen schlichtweg nicht möglich, adäquat

zu reagieren und so die Kommunen zu zeitnahen Abschlüssen zu bewegen. Damit ist nun Schluss!

Zwar ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bereits Ende 2016 in Kraft getreten, jedoch gelang es u.a. den kommunalen Spitzenverbänden für eine Aufschiebung von Artikel 1 Nr. 9 auf den 1. Januar 2019 zu plädieren. Bereits damals war klar, dass dieser Aufschub den Kämmereien nur bedingt helfen wird, da die Herausforderungen mit Gesamtab-schlüssen, steuerlichen Neuregelungen und Digitalisierungsprojekten immens hoch sind.

In der Praxis bedeutet das, dass ohne einen Jahresabschluss 2017 keine Haushaltssatzung 2019 angezeigt und somit auch nicht öffentlich gemacht werden darf. Hier droht nun einer **Vielzahl von nordrhein-westfälischen Kommunen ab dem 1. Januar 2019 das Abgleiten in die vorläufige Haushaltsführung** nach § 82 GO NRW.

Das bedeutet, dass die Kommunen nur noch die Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten dürfen, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW). Betroffen sind demnach sämtliche freiwilligen Leistungen z.B. ÖPNV, Theater, Altenpflege, Bibliotheken, Suchtberatung, Sportstätten, Märkte etc. Diese dürfen vorläufig keine Mittel erhalten, sofern nicht im Vorjahr hierüber schon Verträge geschlossen wurden. Weiterhin dürfen keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden, die im Stellenplan des Vorjahres nicht vorgesehen waren und keine neuen (Investitions-) Vorhaben, begonnen werden die im Vorjahr noch nicht im Haushalt standen.

Im Schlusspurt zum Inkrafttreten des neuen § 2b UStG und im Hinblick auf die Notwendigkeit von Tax-Compliance sowie Digitalisierung – im Gleichschritt mit einer Pensionierungswelle und ein-

hergehendem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst – kann ein fehlender Jahresabschluss zusätzliche Probleme aufwerfen.

Um die Zwangslage der vorläufigen Haushaltsführung am besten gar nicht erst entstehen zu lassen, sollte nun zügig gehandelt werden. Packen Sie jetzt die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2017 an und holen Sie sich ggf. Unterstützung.

Rödl & Partner hat bereits eine Vielzahl von kommunalen Jahresabschlüssen aufgestellt bzw. die Kämmereien bei der Aufstellung unterstützt. Dabei beraten wir nicht nur die Kämmereimitarbeiter in der Aufarbeitung komplexer Sachverhalte, sondern je nach Wunsch auch in der Bearbeitung des Buchungstoffes, bis zur Komplettübernahme der Buchungsarbeiten in der Finanzsoftware. Als Sparringspartner auf Augenhöhe unterstützen wir auch Sie gerne bei der Aufarbeitung Ihrer Jahresabschlüsse.

Ihr Vorteil liegt klar auf der Hand: Neben einer regulären Haushaltsführung gelingt es der Kämmerei damit auch endlich „auf Stand“ zu kommen und den Berg, den die Kämmereien des Landes zu nehmen haben, zu erklimmen.

Kontakt für weitere Informationen:



Ina Eichhoff

Steuerberaterin

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-208

E-Mail: ina.eichhoff@roedl.com

Verwaltung

> Gut kommunizieren hilft, wirksam zu verändern

Systematische Kommunikation: zentraler Erfolgsfaktor in Veränderungsprozessen

Von Claudia Lübbert, CL-ARTEXT Beratung für Kommunikation und Change-Management und Heiko Pech, Rödl & Partner

Während der Verwaltungsvorstand noch an Zielen, Prozessen und Strukturen tüftelt, um seine Verwaltung besser zu machen, ist die Stimmungslage auf den Fluren ganz anders. Dort klagen die Beschäftigten: „Keiner spricht mit uns“, „Es wird sowieso nichts besser“, „Warum eigentlich?“ und „Was bedeutet das jetzt schon wieder für mich?“. Schade – auf diese Weise versandet die gute Idee schon gleich am Anfang. In vielen Kommunen sieht so der Start einer Reorganisation, eines Strategieprozesses oder einer Konsolidierung aus. Kann das erfolgreich sein?

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen längst: Ein systematisches Vorgehen ist notwendig, um Beschäftigte und Betroffene abzuholen, auf Veränderungen einzustellen und so eine Basis für das Gelingen der Veränderung zu schaffen. Dabei landet Kommunikation auf Platz zwei der notwendigen Erfolgsfaktoren für Veränderungsprozesse in öffentlichen Verwaltungen – gleich hinter „Commitment und Glaubwürdigkeit des Managements“. Zentral ist außerdem: frühzeitig mit umfassenden Informationen auf die Beschäftigten zuzugehen.

Kommunikation ist der Transmissionsriemen für Veränderungsprozesse, denn sie überträgt Ziele und Energie der Veränderung dorthin, wo sie bekannt sein müssen und gebraucht werden.

Die Stadt Köln hat diese Erkenntnisse von Anfang an beherzigt, um ihre Verwaltungsreform mit und für 19.000 Beschäftigte ins Leben zu bringen. Schon in der von Rödl & Partner begleiteten und konzipierten Startphase der Verwaltungsreform wurde konsequent auf Change-Management mit zahlreichen Beteiligungsformaten sowie auf planvolle Kommunikation nach innen und außen gesetzt. Wie erfolgreich dieses Vorgehen in Köln ist, dokumentiert das dortige Reformteam nun im „Transparenzbericht 2017“, der zum ersten Mal erstellt und im März veröffentlicht wurde. Dies ist natürlich ein sehr komplexes Projekt in einer besonders großen Verwaltung. Gleichwohl lässt sich hier beobachten, wie mit dem multidimensionalen Ansatz wirksame Erfolge erzielt werden. Erfolge, die für kleinere Organisationen mit weniger komplexen Projekten auch möglich sind.

Der Transmissionsriemen Kommunikation befördert die notwendigen Informationen zum Thema Verwaltungsreform nach innen und außen.

Gleich zum Start der Reform im Februar 2017 erklärte Oberbürgermeisterin Henriette Reker den Kölnerinnen und Kölnern Nutzen und Ziele der Verwaltungsreform. Ein breites Spektrum an Medien berichtete von der Pressekonferenz: lokale und überregionale Zeitungen (Kölnische Rundschau, Kölner Stadt-Anzeiger, Express, Bild Köln auch FAZ, Welt, Focus) sowie private und öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehsender (Radio Köln, RTL-Magazin, WDR Lokalzeit, Deutschlandfunk).

Zeitgleich wurde auch nach innen mit den Beschäftigten zu diesem Thema kommuniziert. Zum Start sendete die Oberbürgermeisterin einen persönlichen Info-Brief an alle Beschäftigten der Stadt. Darin informierte sie über Ziele und Notwendigkeit der Reform und warb um das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus wurde das Intranet zur zentralen Plattform für die interne Kommunikation entwickelt: Schon im Januar griffen die Beschäftigten mit Intranet-Zugang fast 4.000 Mal auf erste Beiträge zur Reform zu – im weiteren Verlauf des Jahres zählte das Reformteam 47.000 Zugriffe auf das Themenangebot. Und in den Workshops zeigten sich die Beschäftigten sehr engagiert und sagten: „Schön, dass ich meine Ideen einbringen kann“ und auch „Endlich hört mir jemand zu!“

Das Reformteam berichtete ebenfalls in allen Ausgaben der Beschäftigtenzeitung „Stadt intern“ über die Reform und verteilte bei Personalversammlungen den Flyer „Verwaltungsreform kompakt“ an Interessierte. Es folgten Kommunikationsformate, die auch Austausch und Dialog förderten: Ämterbesuche, Change-Café mit Reform-Team zu festen Zeiten und Kommentierungsfunktionen im Intranet.

Der Transmissionsriemen Kommunikation bringt das Thema zielgenau zu den relevanten Zielgruppen.

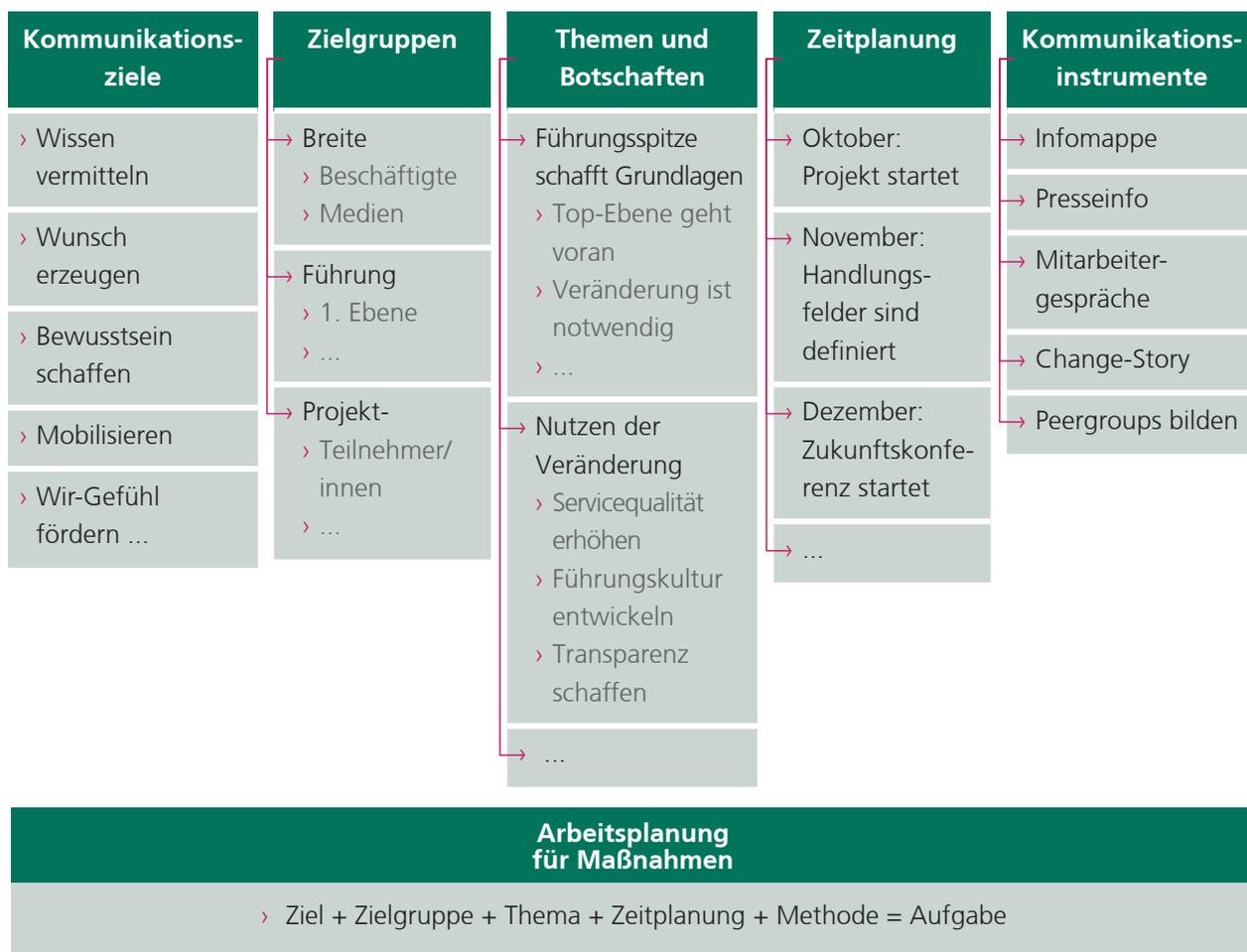
In Köln sind die 1.500 Führungskräfte aus allen Hierarchie-Ebenen die besonders wichtige Zielgruppe. Deswegen erhalten sie vom Reformteam alle relevanten Informationen direkt per E-Mail – noch vor den Mitarbeitenden. Dazu heißt es im Transparenzbericht: „Damit ist ein gleicher Informationsstand für die zentralen Trägerinnen und Träger der Reform gewährleistet. Dies schafft Transparenz und fördert offenen Austausch. Bei den Führungskräften kommt das gut an, wie eine Online-Umfrage Anfang April 2017 zeigte: 64 Prozent der befragten Führungskräfte bestätigten Akzeptanz und Nützlichkeit dieses Kommunikationsinstruments.“ Weitere Kommunikationsformate für Führungskräfte sind Amtsleitungstagungen, Abteilungsleitersitzungen sowie Workshops.

Der Transmissionsriemen Kommunikation entfaltet sich erst mit systematischer Planung und Umsetzung.

Wirksame Kommunikation benötigt mehr als spontane Ideen wie „hier mal wieder einen Newsletter versenden“, „dort einen Beitrag ins Intranet stellen“ und dann „am besten noch irgendwas auf Facebook posten“. Wirksame Kommunikation wird genauso planvoll und systematisch aufgesetzt wie Projekte und Strategien.

Die Stadt Köln bilanziert dazu in ihrem Transparenzbericht: „Die Stadt verändert sich im Dialog. Die Kommunikation ist ein Grundpfeiler des Mehrebenenansatzes der Verwaltungsreform #wirfürdiestadt. Basierend auf einer systematischen Kommunikationsstrategie ist die Reform nach wie vor ein Top-Thema – innerhalb wie außerhalb der Verwaltung.“

Kommunikationsplan mit sechs Bausteinen



Systematische Kommunikation ist jedoch nicht nur für ein Großprojekt wie die Kölner Verwaltungsreform ein zentraler Erfolgsfaktor. Damit Veränderungsprozesse gelingen – von der Reorganisation über die Konsolidierung bis zur Strategie-Entwicklung – benötigen sie unabhängig von der Organisationsgröße auch planvolle Kommunikation.

Also – bevor man loslegt, muss Beteiligten und Betroffenen der Nutzen vermittelt werden. Vorher ist zu definieren, wer unbedingt angesprochen und gewonnen werden sollte, um das Projekt erfolgreich zu gestalten. Welche Fragen werden diese Zielgruppen haben und wie können sie beantwortet werden? Wo ist mit Widerstand zu rechnen und wie kann man konstruktiv damit umgehen?

Kontakt für weitere Informationen:



Heiko Pech

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 09

E-Mail: heiko.pech@roedl.com



Interessiert?

Noch mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Broschüre **„Endlich wirksam! Mit multidimensionalem Ansatz öffentliche Verwaltungen erfolgreich entwickeln“**, die Sie kostenfrei per Mail anfordern können bei peggy.kretschmer@roedl.com.

Und wer den Ansatz tiefer verstehen will, ist herzlich eingeladen zu einem der **Werkstattgespräche „Organisationsentwicklung mit multidimensionalem Ansatz“**

- 11. April 2018 Nürnberg
- 12. April 2018 Eschborn
- 17. April 2018 Hannover
- 9. Mai 2018 Köln
- 15. Mai 2018 Leipzig
- 17. Mai 2018 Stuttgart

**Veranstaltungs-
hinweis**

Selbstverständlich präsentieren wir unseren multidimensionalen Veränderungsansatz auch vor Ort am besten zu Ihren konkreten Veränderungsvorhaben – kontaktieren Sie gerne heiko.pech@roedl.com

Verwaltung

> Stadt Karlsruhe – Digitalisierung Rechnungsworkflow und Change Management

Von Christian Griesbach, Thomas Seitz und Heiko Pech

Am 26. Mai 2014 trat die EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Kraft. Die Richtlinie verpflichtet öffentliche Auftraggeber elektronische Rechnungen zukünftig empfangen und verarbeiten zu können. Mit dem sogenannten „E-Rechnungs-Gesetz Bund“ hat der Deutsche Bundestag im Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU verabschiedet. Der konkrete Termin für die Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung auf Bundesebene ist der Stichtag 27. November 2018 vorgegeben, nachgeordnete Einrichtungen, und somit eben auch kommunale Auftraggeber, trifft die zwölf Monate spätere Frist zum 27. November 2019, ab der sie in der Lage sein müssen, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können.

Auch 2018 stellt sich die Bearbeitung von Eingangsrechnungen in den meisten Kommunalverwaltungen als analoger Prozess dar. Elektronische Rechnungen gehen, wenn überhaupt, als PDF ein und werden dann in ausgedruckter Form in den Regelprozess eingepflegt. Die durch den Gesetzgeber definierten Anforderungen stellen somit die meisten Verwaltungen vor die Herausforderung, in einen – die ganze Organisation betreffenden – Querschnittsprozess eingreifen zu müssen. Jede Herausforderung kann auch als Chance betrachtet werden und so gilt es, diesen durch den Gesetzgeber gesetzten Impuls aufzunehmen und die Anforderungen an die Bearbeitungen als Chance für die Entwicklung eines elektronischen Workflows in der Rechnungsbearbeitung zu betrachten.

Wie dies richtig umgesetzt werden kann, macht derzeit die Stadt Karlsruhe vor.

Best Practice: Stadt Karlsruhe

Die baden-württembergische Großstadt hat die Chancen erkannt und mutig einen Transformationsprozess in Gang gesetzt. Mit klarem Ziel und ehrgeizigem Projektplan führt die Stadt derzeit einen elektronischen Workflow für die Bearbeitung analoger und elektronischer Eingangsrechnungen ein. Rödl & Partner wurde mit dem Teilprojekt der Optimierung der Geschäftsprozesse beauftragt. Ziel des Teilprojektes war es, die Rechnungsbearbeitungsprozesse der Stadt Karlsruhe vor der Einführung einer elektronischen Rechnungsverarbeitung zu analysieren, zu optimieren und in Bezug auf die systemischen Erfordernisse des Workflows anzupassen.

Die Einbindung der betroffenen Mitarbeiter in den Veränderungsprozess stand seit Projektbeginn an erster Stelle. Aus diesem Grund wurde zum Projektstart neben einer Mitarbeiterinformationsveranstaltung für alle mit der Rechnungsbearbeitung befassten Mitarbeiter auch eine Online-Befragung durchgeführt. So wurde den Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben, ihre Tätigkeitsfelder mit Blick auf die Einführung digitaler Prozesse zu reflektieren und Fragen zum Projekt stellen zu können.

Durch die Befragung konnten wiederkehrende Problemstellungen und Fragen identifiziert werden. Die gewonnenen Erkenntnisse ermöglichten es uns, die Ist-Analyse zielgerichteter und individuell vorzubereiten. Darüber hinaus konnten die Fragen der Mitarbeiter erfasst und systematisiert werden. Dies ermöglichte es, im Laufe des Prozesses ein FAQ zu erarbeiten und analog zum Projektverlauf zu aktualisieren sowie die Mitarbeiter permanent über das laufende Projekt zu informieren.

Um ein Verständnis für die spezifischen Besonderheiten der dezentralen Rechnungsbearbeitung bei der Stadt Karlsruhe zu erhalten, wurden in der Ist-Analyse die Rechnungsbearbeitungsprozesse in allen Dienststellen der Stadt aufgenommen und im Fachmodellierungsstandard FaMoS modelliert. Die erhobenen Prozesse wurden in den Workshops, für die Mitarbeiter transparent, mit der Software Adonis modelliert. Die erfassten Prozesse wurden ausgewertet und die festgestellten Herausforderungen aufbereitet sowie Lösungsvorschläge für einen zukünftigen Soll-Prozess erarbeitet. Die Ergebnisse der Ist-Analyse wurden in Workshops auf Dezernatsebene vorgestellt und mit den Verantwortlichen der jeweiligen Dienststellen erörtert. Hierbei wurden die ermittelten Herausforderungen und die jeweils erarbeiteten Lösungsvorschläge und -varianten gegenübergestellt und mit den individuellen Erfordernissen jeder einzelnen Dienststelle gespiegelt und bestehende Schnittstellen analysiert. Auf Grundlage der in den Workshops erarbeiteten Ergebnisse fand die finale Aufbereitung und Analyse der Prozesse statt. Im Ergebnis wurde ein standardisierter Soll-Prozess für die digitale Rechnungsbearbeitung der Stadt Karlsruhe entwickelt.

Um die Stadt Karlsruhe bei der Implementierung des neuen Rechnungsworkflows weiter zu unterstützen, wurde durch Rödl & Partner ein Kommunikationsplan erarbeitet und mit den Projektverantwortlichen der Stadt abgestimmt. So wurde sichergestellt, dass alle relevanten Informationen frühzeitig die mit der Implementierung befassten Mitarbeiter erreichen. Hierdurch können Umsetzungsbarrieren und Widerstände im Transformationsprozess in einem frühen Stadium erkannt und gelöst werden.

Ausblick: Die Digitalisierung macht keinen Halt vor der öffentlichen Verwaltung

Die Gesetzgebung im Bereich E-Rechnung macht deutlich, dass sich Kommunalverwaltungen zukünftig in allen Bereichen auf rechtliche Vorgaben zur Digitalisierung und den entsprechenden Umsetzungsdruck einstellen müssen. Für Kommunalverwaltungen lassen sich aus dem Projektvorgehen der Stadt Karlsruhe wichtige Erkenntnisse für die eigene Umstellung auf die elektronische Rechnungsbearbeitung und weitere zukünftige Digitalisierungsprojekte ableiten.

1. Erfolgreiche digitale Transformationsprozesse benötigen einen interdisziplinären Kompetenzmix, der ein professionelles Projektmanagement, ein modernes Prozessverständnis, fundierte Kenntnisse des IT-Rahmens und ein methodisch fundiertes Veränderungsmanagement beinhaltet.
2. Veränderungsmanagement und die Mitarbeiterinformation müssen von Projektbeginn an mitgedacht und fest eingeplant werden.
3. Nur durch eine Mitarbeitereinbindung auf Augenhöhe können Widerstände und Barrieren gelöst oder vermieden werden.
4. Bei der Prozessoptimierung von horizontal integrierten Prozessen sind fundierte Kenntnisse über die spezifischen, dezentralen Prozesswahrnehmungen notwendig.
5. Um langfristig das volle Optimierungspotenzial heben zu können, sollten die einzelnen Projekte in eine ganzheitliche digitale Vision eingebunden sein.

Zur Lösung dieser zukünftigen Herausforderungen steht Ihnen Rödl & Partner als Ihr starker und praxiserfahrener Partner für digitale Transformationsprozesse gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen:



Christian Griesbach

Diplom-Volkswirt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 05

E-Mail: christian.griesbach@roedl.com



Thomas Seitz

Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 10

E-Mail: thomas.seitz@roedl.com



Heiko Pech

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 09

E-Mail: heiko.pech@roedl.com

Verwaltung

> Projektbezogene Personalbemessung zur Planungssicherheit im Hochbaubereich

Von Nicolai Kumpmann

Stellenplandiskussionen sind von unterschiedlichen Befindlichkeiten geprägt. Die Interessen aus Politik, Verwaltung und Fachlichkeit müssen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Die Diskussionen sind häufig von „gefühlten Wahrheiten“ über die Auslastung eines Bereichs geprägt, denen eine objektivierende Basis fehlt.

Die maßgebliche Größe für den Personaleinsatz im Hochbaubereich ist das zu bearbeitende Projektvolumen. Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Kernverwaltung stellt die Projektarbeit das Tagesgeschäft dar. Aus diesem Grund ist ein Benchmarking o.ä. kein geeignetes Instrument, um die notwendigen Personalkapazitäten zu ermitteln. Der Personalbedarf für Hochbauleistungen muss sich an den ortsspezifischen Besonderheiten, den vor Ort zu bearbeitenden Projekten sowie an der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und den Projektmanagementleistungen nach der AHO orientieren.

Dynamische Personalbedarfsplanung mit opeka anhand der geplanten Projekte

Mit der Erfahrung aus zahlreichen Mandantenprojekten hat Rödl & Partner das Tool opeka entwickelt, das die rechnerische Verbindung zwischen Hochbau-, Erweiterungs- und Umbauprojekten und der Personalausstattung darstellt. opeka bildet alle komplexen Parameter der HOAI und AHO, wie Kostengruppen, Honorarzonen, Projektstufen bzw. Leistungsphasen etc. zur Ermittlung des Honorars ab. Das ermittelte Honorar wird letztendlich in den Stellenbedarf für jedes einzelne Bauvorhaben – und dies nicht nur als absolute Summenzahl, sondern aufgegliedert für die einzelnen Jahre der Umsetzung des jeweiligen Vorhabens – umgerechnet.

Somit kann der Personalbedarf dynamisch je nach Zu- und Abgang von Projekten ermittelt werden. Bereits in Vorplanungsphasen kann simuliert werden, welche Projekte mit bestehenden Personalressourcen realisiert werden können. Somit kann sichergestellt werden, dass bereitstehende Investitionsmittel rechtzeitig verwendet werden.

Dauerhafte Fortschreibungsfähigkeit garantiert

Mit opeka hat der Anwender die Möglichkeit seine Bauprojekte kontinuierlich zu pflegen und anzupassen. Neue Projekte lassen sich mit wenigen Mausklicks in das System integrieren und garantieren eine kontinuierliche Fortschreibungsfähigkeit. Für die erstmalige Planung gibt es eine Excel-Schnittstelle, mit der es sehr einfach ist, seine bestehenden Projekte „in einem Rutsch“ in das System zur Berechnung zu integrieren.

Mit opeka erhält der Nutzer neben der Berechnung des benötigten Personals auch eine strukturierte Übersicht aller Hochbauprojekte. Das System macht auf Personalengpässe aufmerksam und bietet die Möglichkeit, durch Priorisierung einzelner Bauvorhaben darauf zu reagieren.

Plausibilisierung durch externe Bestätigung

In bereits durchgeführten Projekten zur Personalbemessung im Hochbaubereich hat sich gezeigt, dass das integrierte Berichtswesen das System abrundet und die Kapazitätsdiskussion versachlicht. Für die verantwortlichen Personen und die Mitarbeiter im Hochbaubereich sichert es die Nachvollziehbarkeit. Für die Diskussion im politischen Raum wird die Belastbarkeit der Argumente deutlich erhöht.

Kontakt für weitere Informationen:



Nicolai Kumpmann

M.A. Politikwissenschaft

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 34

E-Mail: nicolai.kumpmann@roedl.com



Lernen Sie opeka unverbindlich kennen!

Registrieren Sie sich unter www.hochbau.opeka.de und starten Sie die **Demoversion**.

Anhand von **Beispielprojekten** können die **Funktionalitäten des Systems** getestet werden.

Oder nehmen Sie an einem unserer **kostenfreien Anwendertage** teil.

Termine finden Sie unter www.roedl.de/seminare

Verwaltung

> Erarbeitung eines Raumkonzepts für das Essener Systemhaus

Von Nicolai Kumpmann

Die Raumbelegung und -gestaltung in Büros stellt ein sehr persönliches, meist äußerst bedeutendes Thema für die betroffenen Mitarbeiter/-innen mit erheblichen Auswirkungen auf die Motivation dar. Bei der Verschmelzung zweier Organisationen müssen regelmäßig Arbeitswelten verändert werden.

Die kommunalen IT-Dienstleister der Stadt Essen EVV-IT und ESH wurden 2016 in einer Organisation zusammengeführt. Seit dieser organisatorischen Veränderung waren die Mitarbeiter an zwei Standorten untergebracht. Die Zusammenführung der 260 Mitarbeiter an einem Standort sollte im Frühjahr 2018 vollzogen werden. Um eine optimale Nutzung der Flächen sicherzustellen sowie Synergieeffekte in der neuen Organisationsstruktur zu generieren, wurde Rödl & Partner von der gpaNRW mit der Erarbeitung eines Büroflächenkonzepts für das neue Essener Systemhaus beauftragt.

Individualinteressen bestmöglich berücksichtigen

Das Ziel war es, dass ein von allen Beteiligten getragenes Büroflächenkonzept entsteht mit einem Vorschlag für die Raumbelegung unter Benennung der einzelnen MitarbeiterInnen. Für Rödl & Partner standen die Moderation des Entscheidungsprozesses über eine gemeinsam getragene Raumbelegung sowie die Ausarbeitung der Raumbelegung im Mittelpunkt des Projekts.

Da nicht alle Anforderungen erfüllt werden konnten, wurde u.a. mit folgenden Fragestellungen eine Priorisierung vorgenommen:

- > Welche Prozesse können/sollen durch engere Zusammenarbeit verbessert werden?
- > Welche Organisationseinheiten sind von der Neustrukturierung besonders betroffen und sollten/müssen räumlich zusammensitzen?

Eine intensive Einbindung der von den Ergebnissen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellte ein wesentliches

Element für eine erfolgreiche Durchführung des Projektes dar. Frühzeitig wurden Gespräche über die Anforderungen der einzelnen Teams geführt und in der Planung berücksichtigt. Zudem wurde kommuniziert, wenn Anforderungen nicht erfüllt werden konnten und Alternativen diskutiert.

Im Ergebnis standen eine Visualisierung der Raumbelegung sowie ein fortschreibungsfähiges Belegungstool, das in dieser Form auch in anderen Verwaltungsstrukturen genutzt werden kann. Die Ergebnisse wurden von allen Beteiligten mit einer hohen Zufriedenheit aufgenommen und dienen als Rahmen für die neue Struktur des IT-Dienstleisters der Stadt Essen.

Durch einen externen und objektiven Gutachter kann das sensible Thema der Raumbelegung auch in anderen Kommunen versachlicht werden. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen:



Nicolai Kumpmann

M.A. Politikwissenschaft

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 34

E-Mail: nicolai.kumpmann@roedl.com



IT & Datenschutz

> Datenschutz & digitale Zukunftsgestaltung: Was bedeutet das für den öffentlichen Sektor?

Von Hannes Hahn und Bastian Schönnenbeck

Die Entwicklung des unternehmerischen Erfolges, auch für Städte, Kommunen und öffentliche Stellen, hängt heutzutage im Wesentlichen davon ab, wie die digitale Transformation gemeistert wird. Die Bedürfnisse sowie das Konsumverhalten von Kunden, Partnern und Lieferanten haben sich gewandelt. Kommunikation und Prozesse sind nahezu vollständig digitalisiert. Um den Kurs erfolgreich zu meistern und mitzugestalten, sind eine sichere Systemumgebung, die lückenlose IT-Sicherheit und die Anwendung der 2018 umsetzungspflichtigen DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) Pflichtprogramm. Wir wollen Ihnen anhand von verschiedenen Phasen zeigen, wie wir Sie bei Ihrer digitalen Zukunftsgestaltung unterstützen können.

Phase 1: Check-up der IT-Systeme

Phase 1 der Analyse des Reifegrads Ihrer Cybersecurity ist es, dass Ihre eingesetzten IT-Systeme durch uns geprüft und verstanden werden. Vor allem werden die Technologien „Information, Operation und Konsumenten“ geprüft. Informations-Technologien sind speziell jene, die zur Verarbeitung und Verwaltung von Daten im Rahmen der Unterstützung von Organisation und Transaktion eingesetzt werden. Operations-Systeme stellen die Überwachung von Prozessen der Produktion oder Steuerung der Anlagen dar, wohingegen Konsumenten-Systeme als externe, sich an den Endkunden richtende Ressourcen verstanden werden.

Das Ziel des Check-ups wird es sein, dass ein Risikoprofil über Ihre IT-Systeme in Verbindung mit den bereits operativ umgesetzten IT-Sicherheits-Maßnahmen erstellt wird und etwaigen Lücken und Risiken identifiziert werden.

Phase 2: Datenschutz-Audit

Im Datenschutz nimmt die Cybersicherheit einen immer größeren Stellenwert ein. Nachdem am 25. Mai 2018 die DSGVO unionsweit umzusetzen ist, muss das Zusammenspiel aus Cybersicherheit und Datenschutz verstanden werden. Beide Themengebiete sind zwar eigenständig zu betrachten, erzeugen aber Synergieeffekte.

Das Datenschutz-Audit dient dazu, die gesetzesrelevanten Umsetzungspflichten zum Schutz personenbezogener Daten zu prüfen. Das Ergebnis aus Phase 1 fließt in die Betrachtung selbstverständlich mit ein. Damit die Daten Ihrer Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter oder Bewerber sicher vor dem Angriff von Hackern, Spionen oder Datendieben sind, müssen Ihre IT-Systeme es möglich machen, IT-Sicherheitsvorfälle schon im Frühstadium zu identifizieren und Attacken rechtzeitig abzuwehren.

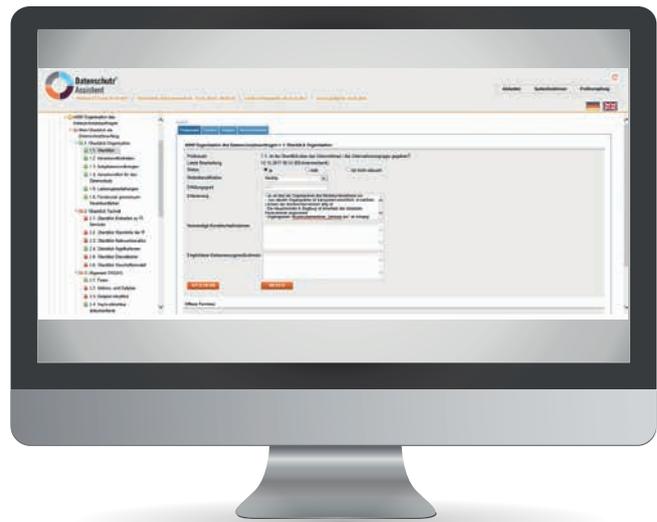
Phase 3: Datenschutzmanagement und Umsetzung der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

Um Ihre Prozesse, vor allem die, in denen die Verarbeitung, Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten eingebunden sind, sicher und konform den entsprechenden Gesetzestexten zu gestalten, ist das Datenschutzmanagement unerlässlich. Stellen Sie sicher, dass die relevanten Stellen innerhalb des Unternehmens mit der Wichtigkeit und Tragweite des Themas vertraut sind. „Nur“ einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, heißt nicht, dass der Großteil der Arbeit damit getan wäre. In der Praxis stellen wir immer wieder fest, dass die unternehmensinternen Datenschutzbeauftragten ihre Tätigkeit im Nebenamt ausüben. Damit wird eine rechtssichere Bearbeitung von datenschutzrelevanten Aufgaben möglicherweise nicht mehr gewährleistet. Die Geschäftsleitung sollte dahingehend sensibilisiert werden, dass der Datenschutzbeauftragte nicht nur das nötige Know-how braucht, sondern auch entsprechende zeitliche Ressourcen. Sofern dies sichergestellt ist, sollte ein Konzept zur sauberen und nachhaltigen Dokumentation der anstehenden Aufgaben und deren Umsetzung entwickelt werden. Das Führen von Word-Dokumenten oder Excel-Tabellen ist laut DSGVO nicht mehr praktikabel. Es sollte ein Management-Prozess erkennbar sein, entsprechend dem PDCA-Ansatz (Plan Do Check Act). In dieser Phase können wir Sie dabei unterstützen, die Anforderungen in der Breite zu erkennen, zu verstehen, umzusetzen und zu kontrollieren. Dabei will der Gesetzgeber vor allem von Ihnen wissen, wie Sie organisatorisch und technisch dafür sorgen, dass personenbezogene Daten zu jeder Zeit die höchste Sicherheit genießen. Dabei beginnen wir die Betrachtung bei der Ausgangsbasis und wollen über einfache Rückkopplungsansätze erfahren, wie sich der aktuelle IST-Stand darstellt. Wichtig ist diese Ausgangsbasis deshalb, weil auf dieser Grundlage bereits eventuelle Missstände, zwingend notwendige Informationen oder Sicherheitslücken entdeckt werden. Folgende Fragen dienen der Orientierung:

- > Ist der Überblick über das Unternehmen/die Behörde/öffentliche Stelle gegeben?
- > Sind Verantwortlichkeiten – zumindest im Überblick – bekannt?
- > Sind Aufgabenzuordnungen bekannt?
- > Steht fest, wer verantwortlich für den Datenschutz ist?
- > Sind die Einheiten bekannt, die IT-Services für das Unternehmen/die Behörde/öffentliche Stelle erbringen?
- > Ist der Überblick über die Netzwerkstruktur gegeben?
- > Ist der Überblick über die Applikationen gegeben?
- > Ist der Überblick über Dienstleister gegeben?
- > Wurde ein Team bestimmt, das sich mit den Vorbereitungsarbeiten (Projektorganisation) und den Inhalten der DSGVO befasst? (Team besteht z.B. aus einem Teil der Geschäftsführung, dem IT-Leiter sowie den Abteilungsleitern)

- > Hat dieses Team einen Aktions- und Zeitplan erstellt?
- > Orientiert sich der Zeitplan inhaltlich an den notwendig werdenden Schritten?

Eine softwaregestützte Lösung sowohl zur Dokumentation als auch der auf Checklisten und Prüffragen basierenden Management-Lösung, bietet der „Datenschutz Assistent®“, ein Werkzeug, das Sie bei der Arbeit als Datenschutzbeauftragter begleitet und unterstützt.



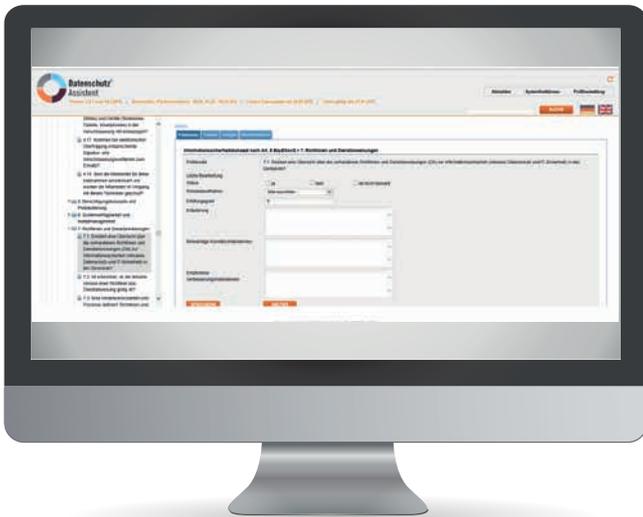
Phase 4: Das Information Security Management System (ISMS)

Die gesamte Wertschöpfungskette des Reifegrads Ihrer Cybersicherheit sowie die Ergebnisse des Datenschutz-Audits und sukzessive Entwicklung des Datenschutzmanagements werden ausgewertet und analysiert. Mithilfe des Einsatzes eines Information Security Management Systems (ISMS) wird Ihnen aufgezeigt, welche Anforderungen die Gesetzgebung an Ihre Behörde, Stadtverwaltung, Kommune oder öffentliche Stelle stellt. Auf Grundlage von Checklisten werden die wesentlichen und für den Datenschutz relevanten Bereiche durchleuchtet. Beispielhafte Fragen eines ISMS-Checks könnten sein:

- > Ihr Gebäude: Sind genaue Lage und Anzahl der Zutrittsmöglichkeiten zum Gebäude dokumentiert?
- > Ihr Gebäude: Ist dokumentiert, welche Eingänge stets geschlossen zu halten sind?
- > Ihr Gebäude: Ist dokumentiert, wie welche Türen gesichert sind und sind diese Türen nach Möglichkeit von außen nicht mit Türklinke ausgestattet, sondern mit einem nicht drehbaren Knauf?
- > Ihre IT: Muss ein Nutzer sowohl beim Login an seinem PC-Arbeitsplatz als auch in den einzelnen Verfahren ein sicheres Passwort eingeben?

- > Ihre Behörde: Gibt es einen Verantwortlichen für die Durchführung oder Koordination von Schulungsmaßnahmen in der Behörde?
- > Ihre Behörde: Verfügt dieser Verantwortliche über ausreichend Zeit und Mittel zur Planung und Durchführung von kurz-, mittel- und langfristigen Schulungsmaßnahmen?
- > Ihre Verträge und externen Auftragsdatenverarbeiter: Existiert eine Übersicht über alle Fälle von Auftragsdatenverarbeitung und deren Dienstleister?
- > Ihre Verträge und externen Auftragsdatenverarbeiter: Wird für jeden Fall die Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung geprüft?

Auch an dieser Stelle bietet der Datenschutz-Assistent mit seiner integrierten ISMS-Checkliste einen optimalen Lösungsansatz.



Der Datenschutz und die digitale Sicherheit sind im Jahr 2018 kein Bagatelldelikt mehr, sondern sollten von Führungs- und Leitungspositionen als ernsthaftes und wichtiges Thema behandelt werden. Mit den vier vorgestellten Phasen können wir Sie dabei unterstützen, die abstrakte Thematik der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Ihre Cybersecurity zu verstehen und letztlich in der Praxis anzuwenden und umzusetzen. Unsere Experten für IT- Datenschutz- und Recht helfen Ihnen gerne.

Kontakt für weitere Informationen:



Hannes Hahn
Certified Information System Auditor – CISA
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-200
E-Mail: hannes.hahn@roedl.com



Bastian Schönnenbeck
B.Sc. Betriebswirtschaft
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-426
E-Mail: bastian.schoennenbeck@roedl.com



Armin Wilting
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Leiter IT-Prüfungen
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-165
E-Mail: armin.wilting@roedl.com



IT & Datenschutz

> EU-Datenschutzgrundverordnung – naht nun das Ende intelligenter Funkwasserzähler (Smart Meter)?

Von Alexander Faulhaber und Lana Dachlauer-Baron

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wirft ihren Schatten voraus und hat eine lebhaftere Diskussion um „intelligente“, fernauslesbare Zähler (Smart Meter) entfacht, die sich mittlerweile zu einer eigenständigen datenschutzrechtlichen Debatte entwickelt hat. Den „Stein des Anstoßes“ liefert in den mitunter kontrovers geführten Diskussionen dabei einerseits der Einsatz fernauslesbarer Zähler an sich, andererseits der Umgang mit den auslesbaren Daten. Diese lassen je nach verbautem Zähler Rückschlüsse zu, die den eigentlichen Zweck der Verbrauchserfassung übersteigen – und sind spätestens damit unmittelbar im Fokus der bald gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die neue Datenschutzwelt in Kurzform: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO im Binnenmarkt. Diese normiert weitreichende Pflichten für den Umgang mit personenbezogenen Daten, die unmittelbar auch für Versorger gelten. Primärziel der DSGVO ist der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogene Daten (Art. 1 DSGVO). Wichtig für Versorger als Verantwortliche im Sinne der DSGVO: Der Aufwand im Umgang mit personenbezogenen Daten steigt immens, was unter anderem auf verschärfte Auskunftsrechte der Betroffenen (Kunden und Mitarbeiter) zurückzuführen ist. Regelmäßig sind die Prozesse der Unternehmen hierauf jedoch noch nicht vorbereitet. Dabei stellen geänderte und deutlich verschärfte Bußgeldvorschriften bei objektiver Bewertung latente unternehmerische Risiken dar, die es zu steuern gilt.

Und intelligente Zähler? Diese schüren trotz aller Vorteile, die sie aus technischer und kaufmännischer Sicht bieten, Bedenken der Datenschützer.

Die Skepsis resultiert unter anderem daraus, dass intelligente Zähler nicht nur eine gewollt exakte Messung des Verbraucherverhaltens zulassen, sondern auch Rückschlüsse auf das alltägliche Verhalten des Verwenders ermöglichen. Im Konkreten wird z.B. bei smarten Wasserzählern der Verbrauch so genau übertragen, dass ersichtlich wird, zu welcher Uhrzeit wie viel

Wasser verbraucht wurde. Aus diesen Informationen lassen sich weitere Rückschlüsse in Bezug auf die Anwesenheit oder Abwesenheit der Bewohner in der Wohnung schließen. Dies könnte dazu führen, dass anhand der übertragenen Daten Verhaltensprofile der Kunden erstellt werden können: Damit lässt sich ermitteln, wann der Verwender die Nachtruhe einleitet, wann und wie oft diese unter Umständen unterbrochen wird und ab wann der Betroffene den Tag beginnt. Informationen, für die aus datenschutzrechtlicher Perspektive ein Zweckbezug zum fernauslesbaren Zähler herzustellen ist. Insgesamt werden also durch Smart Metering umfangreiche Datenströme erfasst, verarbeitet und bspw. an die Stadtwerke übermittelt.

Personenbezug im Smart Meter-Kontext

Dabei ist auf den ersten Blick unklar, welche der erhobenen Daten in welcher Hinsicht und für welche Betroffenen einen Personenbezug aufweisen. Die Bestimmungen der DSGVO gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 2 DSGVO). Personenbezogene Daten sind dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare oder identifizierte natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Eine Person ist insbesondere dann identifizierbar, wenn sie mittels Zuordnung zu einer Kennung identifiziert werden kann. Die Zuordnung kann dabei zum eigenen

Namen oder zu den Standortdaten des Betroffenen erfolgen. Beim Smart Metering ist demnach eine Identifizierung grundsätzlich möglich, da der intelligente Zähler als Endgerät mittels einer individuellen Kennung einem Anschlussverwender zugeordnet werden kann.

Folgt man den Ausführungen der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die alten Regelungen vor der DSGVO, sind alle Daten, die mit einem Smart Meter erhoben werden, personenbezogen, unabhängig davon, ob es sich um technische Daten handelt. Dieser weiten Definition ist auch nach den neuen Bestimmungen zu folgen, da selbst im Rahmen des Ablesens eines herkömmlichen Zählers personenbezogene Daten entstehen. Doch lassen sich diese Daten auch einer bestimmten Person zuordnen? Welchen Aufwand müsste der Verantwortliche auf sich nehmen, um die Daten einer Person zuzuordnen? Wichtig ist dabei die Einzelfallbetrachtung.

Zuordnung der erhobenen personenbezogenen Daten

So sind zwei mögliche Konstellationen näher zu betrachten. Ist der Zähler nämlich bei dem jeweiligen Verwender in der Wohnung oder in einem Einfamilienhaus selbst installiert, hätte dies zur Folge, dass der Smart Meter die individuellen Verbrauchsdaten erfasst. Ist der Zähler dagegen im Keller eines Mehrfamilienhauses installiert, so erfasst, verarbeitet und übermittelt er in der Regel lediglich den Gesamtverbrauch des Gebäudes. In der weiteren Verarbeitung wird dieser Gesamtverbrauch regelmäßig durch die Anzahl der Parteien, gemessen an der Größe der Wohneinheit geteilt, sodass letzten Endes nicht klar ist, wie viel tatsächlich der einzelne Haushalt bspw. an Wasser verbraucht hat. Hierbei ist es fraglich, inwiefern sich die Verbrauchswerte zuordnen lassen und somit der Anwendungsbereich der DSGVO überhaupt eröffnet ist. Jedenfalls ist bei mehr als drei Parteien im Haus, der geforderte Personenbezug zu bezweifeln.

Lassen sich jedoch die Daten aus dem Smart Meter der jeweiligen Person oder dem Haushalt zuordnen, bedarf es einer wirksamen Rechtsgrundlage für die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten. Hierzu kommt zunächst die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO) in Betracht. Dabei handelt es sich um ein sehr unsicheres Instrument, da diese jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten aus den intelligenten Zählern ist dann jedoch rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO).

Rechtliche Grundlagen bei intelligenten Strom- und Wasserzählern

Und was bedeutet dies nun für die Versorgungswirtschaft? Es kommt darauf an! So gestaltet sich die Einordnung bei in-

telligenten Stromzählern auf den ersten Blick einfach, da das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau von Smart Metern und eine damit einhergehende Datenverarbeitung in der Energieversorgung regelt. Der Gesetzgeber hat im MsbG zahlreiche datenschutzrechtliche Verpflichtungen festgesetzt und könnte somit die Anforderungen der DSGVO durch seine speziellen Regelungen erfüllen. Abgesehen davon, dass damit keine Ausnahmetatbestände für Versorgungssparten abseits der Energieversorgung beschrieben werden, sieht die DSGVO im Bereich des Smart-Metering auch keine ausdrückliche Öffnungsklausel vor. Bis zur Klärung der Rechtslage sind bei der Auslegung der datenschutzspezifischen Vorschriften des MsbG jedenfalls die Zielsetzungen der DSGVO zu berücksichtigen. Das gilt im Übrigen auch für den Einsatz der intelligenten Wasserzähler mit Blick auf landesspezifische Besonderheiten, die mitunter zu großen Unsicherheiten auf Versorgerseite führen¹.

Dabei sei betont: Trotz Unwägbarkeiten ist der Einsatz von Smart Metern datenschutzrechtlich nach wie vor möglich und auch sinnvoll. Es müssen jedoch die aktuellen Entwicklungen sehr genau beobachtet und rechtlich beleuchtet werden. Unsere Experten der Wasserwirtschaft und Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Kommunalen Wirtschaftsrechts sowie IT- und Datenschutzrechts begleiten Sie gerne auf dem Weg zum rechtskonformen Einsatz der digitalen Funkwasserzähler. Auch unterstützen wir Sie gerne beim Aufbau eines effizienten Datenschutzmanagements.

Kontakt für weitere Informationen:



Alexander Faulhaber

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 07

E-Mail: alexander.faulhaber@roedl.com



Lana Dachlauer-Baron

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 23

E-Mail: lana.dachlauer-baron@roedl.com

¹ Vgl. hierzu bspw. Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz; Smart Meter in der Wasserversorgung

IT & Datenschutz

> Besserer Schutz gegen Cyberangriffe und Datendiebstahl

Innenministerium verdreifacht das Fördervolumen für ISIS12[®] auf 4,4 Millionen Euro

Von Hannes Hahn und Jonas Dikau

Nach der ersten Erhöhung des Fördervolumens zur Einführung des ISMS ISIS12[®] am 9. März 2017 legt das Bayerische Innenministerium erneut nach: Wie am 28. Februar 2018 verkündet, wird das Finanzvolumen des Förderprogramms „ISIS12[®]“ zur Verbesserung der IT- und Informationssicherheit der Kommunen um drei Millionen Euro auf insgesamt rund 4,4 Millionen Euro erhöht. Der Bayerische Landtag hat im Rahmen des 10-Punkte-Masterplans ‚BAYERN DIGITAL II‘ für die zusätzlichen Finanzmittel im Zuge des Nachtrags Haushalts 2018 grünes Licht gegeben. „Mit der Erhöhung der Fördermittel und der geplanten Fortsetzung der staatlichen Förderung auch für die Jahre 2019 und 2020 in vergleichbarer Höhe machen wir unsere bayerischen Kommunen auch bei der digitalen Sicherheit zu Vorreitern“, so Innenminister Joachim Herrmann.



Was ist ISIS12[®]
Weitere Informationen zu ISIS12[®]
finden Sie auch in unserem
Newsletter Fokus Public Sector
Januar 2016

Dadurch erhalten nun auch Kommunen, in der letzten Förderrunde leer ausgegangen sind, wieder die Möglichkeit, Förderanträge beim Bayerischen IT-Sicherheitscluster e.V. in Regensburg zu stellen. Seit Mitte 2015 hat der Bayerische Staat bereits mehr als 170 kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse wie beispielsweise Zweckverbände und öffentliche Kommunalunternehmen mit jeweils bis zu 15.000 Euro bei der Einführung von ISIS12[®] unterstützt.

Der Handlungsbedarf in der Kommune steigt zunehmend

Längst haben Cyberangriffe und Datendiebstahl das Umfeld der Kommunen und Behörden erreicht. Der jüngst bekannt gewordene Hackerangriff auf das bis dato als sicher geltende Bundesnetz ist dabei nur die Spitze des Eisberges. Unabhängig von ihrer Größe werden Kommunen zunehmend das Ziel solcher Angriffe, Presseberichte zu Sicherheitsvorfällen findet man inzwischen täglich. Neben der Verschlüsselung von Datenbeständen und anschließender Lösegeldforderung haben Angreifer es auf die Daten und Informationen selbst abgesehen. In einer zunehmend digitalisierten Welt sind diese ein immer wertvolleres Gut. Deswegen werden auch Bürger den Kommunen künftig genauer auf die Finger schauen und skeptisch hinterfragen, ob ihre vertraulichen oder personenbezogenen Daten auch angemessen geschützt werden.

ISIS12[®] inzwischen praxiserprobt

Gerade im öffentlichen Sektor stellen die Anforderungen eines Informations-Sicherheitsmanagement Systems (ISMS) nach ISO/IEC 27001 oder IT-Grundschutz eine große Hürde dar. Hierbei bestehen die Schwierigkeiten insbesondere

in der hohen Komplexität der Anforderungen, die meist von kleinen IT-Abteilungen neben dem täglichen Geschäft gestemmt werden sollen. Immer mehr Bayerische Kommunen nutzen deswegen die Möglichkeit, über das reduziertes, auf die kommunalen Bedürfnisse angepasstes Vorgehensmodell von ISIS12[®] den Grad der Informationssicherheit zu steigern. Durch eine anschließende Zertifizierung ist außerdem die Möglichkeit gegeben, den hohen Standard in der Informationssicherheit durch eine unabhängige Stelle bestätigen zu lassen.

Der Fokus liegt neben der IT auf den Bereichen Personal und Organisation

Durch die zunehmende IT-Durchdringung von kommunalen Kernprozessen nimmt die IT-Sicherheit einen wesentlichen Stellenwert in der Gefahrenabwehr ein. Mindestens ebenso wichtig ist es jedoch, dass die Mitarbeiter in den Behörden entsprechend sensibilisiert und informiert werden, um dadurch Angriffe oder Gefahren erkennen und angemessen handeln zu können. Ein wichtiger Aspekt zur Steigerung der Resilienz ist deswegen der Faktor Mensch.

Hinzu kommt, dass auch organisationsweite Prozesse wie z.B. die Einstellung oder das Ausscheiden von Mitarbeitern einen Einfluss auf Sicherheit und Datenschutz haben, ebenso verhält es sich mit der Vergabe von Zutritts- oder Zugangsrechten.

Verwaltungsweite Regeln zum Umgang mit schutzwürdigen Informationen und Daten sowie das wachsame Handeln der Mitarbeiter haben einen entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit eines ISMS wie ISIS12[®].

Wie kann Sie Rödl & Partner ganz konkret unterstützen?

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, IT- und Unternehmensberater und Wirtschaftsprüfer mit langjähriger Erfahrung im öffentlichen Sektor und in IT-Services können wir Sie als lizenziertes und zertifiziertes ISIS12®-Dienstleister tatkräftig unterstützen bei:

- > der Entscheidungsfindung hin zum strategischen Vorgehen mithilfe eines Informations-Sicherheitsmanagement Systems nach ISIS12®,
- > dem Aufbau einer interkommunalen Zusammenarbeit,
- > der konkreten Projektorganisation und Zeitplanung zur Umsetzung,
- > der Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter,
- > der Beantragung von Fördermitteln sowie
- > der eigentlichen Umsetzung des Vorgehensmodells.

Kontakt für weitere Informationen:



Hannes Hahn

Certified Information System Auditor – CISA

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-200

E-Mail: hannes.hahn@roedl.com



Jonas Dikau

B.Sc. Informationsmanagement

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-424

E-Mail: jonas.dikau@roedl.com

Energie

> Moderne Lebensräume schaffen – Quartierskonzepte realisieren

Von Christian Marthol

Die Entwicklung unserer sozialen Lebensräume ist gekennzeichnet durch verschiedene Trends: Der seit Jahren andauernde Immobilienboom führt in Kombination mit dem nicht enden wollenden Zuzug jedenfalls in Ballungsräumen zu stetig steigenden Immobilienpreisen und Mieten. In Städten wie München, Frankfurt und Hamburg wird die Suche nach Wohnraum für Familien und ältere Menschen zum Glücksspiel. Die Abgasbelastung – aktuell durch den Dieselskandal ins Schlaglicht der Öffentlichkeit gerückt – sowie fehlender Parkraum und zugeparkte Straßenzüge erfordern einen Paradigmenwechsel in unserer Mobilität. Zusätzlich steigen die Anforderungen der Wohnbevölkerung: Die „25-Stunden-Gesellschaft“ hat immer weniger Zeit – kurze Wege zwischen Arbeit, Wohnung und Freizeit sind gefragt. Und schließlich gilt es, gesellschaftliche Effekte wie die demografische Entwicklung und den Zuzug von Flüchtlingen durch geeignete Integrationsmaßnahmen abzufedern.

Vor diesem Hintergrund müssen die knappen verfügbaren Flächen und Sanierungsgebiete verantwortungsvoll entwickelt werden. Kommunen müssen hier ein Korrektiv sein für die an Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten Projektideen der freien Immobilienwirtschaft und beispielsweise bereits im Rahmen eines Investorenauswahlverfahrens entsprechende qualitative Anforderungen an die Quartierserrichtung stellen. Sie sind insoweit aufgerufen, Raum für innovative Lösungen zu schaffen, die sowohl dem Klimaschutz Rechnung tragen als auch den gestiegenen Anforderungen einer modernen Gesellschaft. So kann der soziale Lebensraum in Nachbarschaften, Stadtvierteln, Dörfern und Gemeinden aktiv gestärkt werden.

Während bei Quartierskonzepten in der Vergangenheit oft vor allem eine dezentrale Wärmeversorgung im Vordergrund stand, sind Quartierskonzepte heute durch eine Kombination innovativer Infrastrukturlösungen gekennzeichnet: Die energetische Sanierung des Gebäudebestands wird verbunden mit dem Einsatz dezentraler Strom- und Wärmeenergieerzeugung – häufig aus Erneuerbaren Energien. Bei der Synchronisierung von Verbrauch und Erzeugung kommen Energiespeicher, intelligente Zähler und andere digitale Lösungen zum Einsatz. Eine zunehmend größere Rolle spielen darüber hinaus zukunftsgerichtete Mobilitätskonzepte, insbesondere Car-Sharing und E-Mobilität.

Für den Erfolg eines Quartierskonzepts ist ein abgestimmtes Handlungskonzept unter Einbindung aller relevanten Akteure – Bürger, Immobilienwirtschaft, private Eigentümer, Mieter, Energieversorger und Mobilitätsanbieter – eine wichtige Grundlage. Kommunen und Stadtwerken bietet sich die Chance, bei der Umsetzung solcher Konzepte eine zentrale Rolle einzunehmen! So verfügen kommunale Stadtentwicklungsgesellschaften und Stadtwerke als Energieexperten über das notwendige Know-how, komplexe Quartiersprojekte zu planen und professionell umzusetzen.

Das Spektrum der Aufgaben von der Idee über die planerische Gestaltung bis zur Realisierung eines Quartiers ist umfassend. Wesentlicher Erfolgsfaktor für das langfristige Gelingen einer Quartiersentwicklung ist nicht nur das passende Konzept, sondern auch die professionelle Steuerung des Gesamtprozesses im Rahmen der Planung und Umsetzung sowie das Management des laufenden Betriebs. Gerade hier können sich Kommunen mit ihren Unternehmen hervorragend einbringen, etwa mit folgenden Leistungen:

- > Bereitstellen von Fachkompetenz in den Bereichen Energie und Mobilität im Rahmen der Planungs- und Konzeptphase,
- > Koordination der beteiligten Akteure,
- > Energieberatung zur Überzeugung und Aktivierung einzelner Beteiligter,
- > Bürgerbeteiligung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- > etc.

Seitens der Bundesregierung wurden durch zahlreiche Förderprogramme Umsetzungsanreize geschaffen. So sind etwa die Förderung von energetischen Quartierskonzepten und einem Sanierungsmanagement, das die Umsetzung der energetischen Zielsetzungen im Quartier begleitet, die zentralen Bausteine des Programms Energetische Stadtsanierung, das sowohl Kommunen als auch kommunale Unternehmen zum Adressatenkreis zählt.

Als Rödl & Partner unterstützen wir Sie gerne in allen Phasen der Quartiersentwicklung! Unser Leistungsspektrum reicht dabei von der Fördermittelberatung über die Erstellung von Machbarkeitsuntersuchungen, strategische Überlegungen zu den Zielen und Umsetzungsstrategien im Rahmen der Planungsphase, Lösung bau- und planungsrechtlicher Fragestellungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, bis hin zu allen relevanten rechtlichen und betriebs- bzw. energiewirtschaftlichen Aspekten der Quartiersentwicklung und des laufenden Quartiersbetriebs. Sprechen Sie uns an!

Kontakt für weitere Informationen:



Christian Marthol

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 55

E-Mail: christian.marthol@roedl.com

Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Thema	Werkstattgespräch zur Organisationsentwicklung mit einem multidimensionalen Ansatz
Termin / Ort	11. April 2018 / Nürnberg 12. April 2018 / Eschborn 17. April 2018 / Hannover 9. Mai 2018 / Köln 15. Mai 2018 / Leipzig 17. Mai 2018 / Stuttgart

Thema	1. Praxistag 2018 Zukunft des kommunalen Rechnungswesens in Baden-Württemberg – Brennpunktthemen, Praxistipps und zukünftige Herausforderungen
Termin / Ort	26. April 2018 / Stuttgart

Thema	Jugendhilfe steuern mit QuARZ
Termin / Ort	8. Mai 2018 / Berlin 15. Mai 2018 / Stuttgart 17. Mai 2018 / Köln

Thema	1. Smart Mobility Forum Innovative Mobilitätskonzepte für den öffentlichen Nahverkehr
Termin / Ort	20. Juni 2018 / Köln

Thema	15. Münchner Vergaberechtstag
Termin / Ort	12. Juli 2018 / München

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com

Wege aufzeigen

„Wenn man Bahnbrechendes erschaffen will, muss man sich von Gewohntem lösen und immer wieder neue Wege gehen.“

Rödl & Partner

„Jeder Schritt will wohlüberlegt sein, wenn ein Castell entsteht. Nur so schaffen wir es bis an die Spitze. Eine Position einzunehmen, sich voll darauf zu konzentrieren: Das muss einfach gegeben sein – anders funktionieren unsere Menschentürme nicht.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fokus Public Sector

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Heiko Pech – heiko.pech@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Andrea Kurz** – andrea.kurz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.